

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)

Energie Businesskunden

für die Lieferung elektrischer Energie und/oder Erdgas (im Folgenden beides auch als „Energie“ bezeichnet)
durch die Energie AG Oberösterreich Businesskunden GmbH (im Folgenden „Energie AG Business“ genannt)

1. Geltung, Abweichende Bedingungen des Kunden, Vertragsgegenstand

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden als „ALB“ bezeichnet) umfasst (i) die Lieferung von Erdgas durch Energie AG Business an Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 400.000 kWh, (ii) die Stromlieferung an Verbrauchsanlagen an Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 100.000 kWh sowie (iii) sonstige, von Energie AG Business einvernehmlich als „Businesskunden“ festgelegte Kunden (alle im Folgenden als „Kunde“ bezeichnet) in Österreich. Klarstellend wird festgehalten, dass diese ALB auch für Gemeinden und Wohnungswirtschaftskunden zur Anwendung kommen können. Energie AG Business erhebt gegen Bedingungen des Kunden, die von diesen ALB abweichen, bereits jetzt Widerspruch und erkennt diese nicht an. Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Energie zur Bedarfsdeckung der vertragsgegenständlichen Kundenanlagen.

Voraussetzung für die tatsächliche Belieferung des Kunden ist eine Neuanschreibung oder die rechtswirksame Auflösung des bestehenden Energie-Liefervertrages bei Dritten sowie die Einhaltung der nach den jeweils gültigen Marktregeln vorgesehenen Wechselfristen für den Bilanzgruppen-/Lieferantenwechsel. Energie AG Business kann die Belieferung zum angestrebten Zeitpunkt nur dann sicherstellen, wenn die für den Wechsel relevanten Daten vom Kunden rechtzeitig und korrekt übermittelt werden. Sollten Energie AG Business aus der Nichteinhaltung Mehrkosten entstehen, werden diese bei Verursachung durch den Kunden von diesem getragen.

Mit Lieferbeginn dieses Energie-Liefervertrages werden – sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart – alle bisher zwischen den Vertragspartnern bestehenden Energie-Lieferverträge für den vertragsgegenständlichen Lieferzeitraum über die Lieferung von Energie für die oben genannten Standorte samt Zusätzen, Nachträgen und Ergänzungen, mit Ausnahme allfälliger vom Kunden an Energie AG Business erteilten Vollmachten (diese bleiben weiterhin aufrecht) ersetzt.

2. Vertragsabschluss /-erweiterung/-umfang

Der Vertrag kommt ausschließlich durch beidseitige Unterzeichnung des Energie-Liefervertrages von Energie AG Business zustande. Die Unterschrift kann handschriftlich oder elektronisch in fortgeschrittener oder qualifizierter Form gesetzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, Energie AG Business gleichzeitig mit Vertragsabschluss zum Zwecke der Vertragsabwicklung eine Vollmacht zu erteilen, auf Basis der Energie AG Business berechtigt ist, den Kunden bei allen Maßnahmen zu vertreten, die zur Versorgung der Anlage(n) mit Energie und zur gemeinsamen Abrechnung der Entgelte (Energie und Netz) erforderlich oder zweckmäßig sind. Weiters bevollmächtigt der Kunde Energie AG Business, die ihn betreffenden Daten beim zuständigen Verteilernetzbetreiber (im Folgenden kurz „VNB“) einzusehen. Im Anhang des Energie-Liefervertrages sind sämtliche vertragsgegenständliche Kundenanlagen aufgelistet. Wünscht der Kunde die Aufnahme zusätzlicher Kundenanlagen, so wird er dies Energie AG Business unter Angabe der relevanten Daten (Verbrauchsstätte, Adresse, voraussichtlicher Erdgas-/ Stromjahresverbrauch, Höchstleistung, Lieferbeginn, Zählpunktbezeichnung) mitteilen. Durch (beiderseitig) schriftliche Ergänzung werden diese Verbrauchsstätten dem Anhang hinzugefügt und somit Vertragsinhalt. Energie AG Business ist nicht verpflichtet einer solchen Ergänzung zuzustimmen.

Mit Unterzeichnung des Energie-Liefervertrages bestätigt der Kunde, dass er einen Wechsel zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt betreffend die Versorgung der vertragsgegenständliche(n) Anlage(n) zu Energie AG Business auch dann wünscht, wenn er sich noch in einem aufrechten Vertragsverhältnis mit einem anderen Lieferanten des gleichen Energieträgers betreffend diese Anlage(n) befinden sollte.

Energie AG Business liefert ausschließlich Energie, die den Anforderungen der jeweils geltenden Gesetze und Marktregeln entspricht. Unter diesen Voraussetzungen ist Energie AG Business im Rahmen von Verträgen für die Lieferung von Erdgas berechtigt, auch auf Erdgasquali-

tät aufbereitetes biogenes Gas und/oder Wasserstoff zur Kundenversorgung einzusetzen.

Die Qualitätssicherung der vom Kunden abgenommenen Energie obliegt ausschließlich dem jeweiligen lokalen VNB; diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages des Kunden.

2.1 Erfüllungsort, Lieferumfang, Netznutzung, Verrechnung und Bilanzierung

Als Übergabepunkt und Erfüllungsort, an dem Eigentum und Gefahr hinsichtlich der gelieferten Energie auf den Kunden übergehen, wird für Erdgas der virtuelle Handelspunkt (VHP) des Marktgebietes bzw. für Strom die jeweilige Regelzone, in welchem die jeweils zu beliefern- den Verbrauchsstätte des Kunden (Kundenanlage) an das Netz angeschlossen ist, vereinbart. Die Allgemeinen Bedingungen des örtlich zuständigen Marktgebietsmanagers und Verteilergebietsmanagers gelten deshalb als integrierter Bestandteil dieses Energie-Liefervertrages in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2.2 Transport von Energie vom Übergabepunkt zur Kundenanlage

Vom Übergabepunkt wird die Energie auf Basis eines zwischen dem Kunden und dem VNB abgeschlossenen Netzzugangsvertrages zu den Kundenanlagen transportiert. Dieser Transport bildet keinen Gegenstand des gegenständlichen Energie-Liefervertrages, auch wenn im Zuge des Vorleistungsmodells eine Weiterverrechnung der diesbezüglichen Systemnutzungsentgelte an den Kunden gemäß Pkt. 2.4 vereinbart ist.

2.3 Menge und Strukturierung

Energie AG Business stellt die Energiemengen entsprechend des vertraglich vereinbarten Lastprofils des Kunden und der Vertragsmenge laut Vertragsanhang „Anlagenliste“ am Übergabepunkt bereit. Der Erstellung des Lastprofils werden, unter anderem, die Angaben des Kunden zu Eigenerzeugungsanlagen, Mitgliedschaften in Energiegemeinschaften u.dgl. zugrunde gelegt. Energie AG Business bucht bzw. organisiert die Bereitstellung in der jeweils vom Kunden benötigten Menge. Die Kosten für anfallende Ausgleichsenergie trägt, sofern nicht einzelvertraglich anders vereinbart, Energie AG Business. Für nicht lastgemessene Anlagen wird die Leistung auf Grund des vom VNB zugewiesenen synthetischen Lastprofils festgelegt. Der Kunde ist bei Lieferungen von Erdgas verpflichtet, Energie AG Business rechtzeitig vor Lieferbeginn mitzuteilen, ob die belieferten Zählpunkte tages- oder stundenbilanziert werden. Für Änderungen während der Vertragslaufzeit gilt diese Informationspflicht sinngemäß.

2.4 Zusatzleistung Vorleistungsmodell

Sofern nicht ausdrücklich vertraglich anders vereinbart, erhält der Kunde im Rahmen des Vorleistungsmodells bis auf Widerruf einheitliche Rechnungen für die gesamte Erdgas und/oder Stromversorgung (Energiepreise, Systemnutzungsentgelte, Messpreise, Steuern, Abgaben, Zuschläge und Förderbeiträge). Energie AG Business übernimmt dazu die Weiterverrechnung von Systemnutzungsentgelten des VNB an den Kunden. Damit der gesamte Rechnungsbetrag voll vorsteuerabzugsfähig ist, gilt für umsatzsteuerliche Zwecke bei Zustimmung des VNB als vereinbart, dass dessen Leistung abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen als für die Energie AG Business erbracht anzusehen ist (Vorleistungsmodell lt. UStR 2000, RZ 1536/1536a). Darüber hinaus übernimmt Energie AG Business für den Kunden die Abwicklung der für den angeführten Leistungsumfang erforderlichen Koordination von VNB, Markt und Verteilergebietsmanager und Bilanzgruppenkoordinator. Soweit erforderlich wird Energie AG Business dazu vom Kunden bevollmächtigt. Bei Einwendungen des Kunden gegen die Systemnutzungsentgelte hat der Kunde die einheitliche Rechnung von Energie AG Oberösterreich voll zu begleichen und die Einwendungen mit dem zivilrechtlich unveränderten Vertragspartner VNB zu klären. Da die Zusatzleistung Vorleistungsmodell entgeltlos von Energie AG Business angeboten wird, behält sich Energie AG Business das Recht vor die Anwendung des Vorleistungsmodells jederzeit mit sofortiger Wirkung einzustellen.

2.5 Bilanzgruppenmitgliedschaft

Der Kunde ist auf Vertragsdauer mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, in der Energie AG Business organisiert ist.

2.6 Signifikante Netznutzer, Verpflichtung zur Datenübermittlung an Energie AG Business

Allfällige den Kunden treffende Verpflichtungen nach der SOGL Datenaustausch-V 2024 verbleiben beim Kunden. Energie AG Business wird ohne gesonderte Vereinbarung keine Schritte zur Erfüllung der allfälligen Kundenverpflichtungen nach der SOGL Datenaustausch-V 2024 setzen. Sollte der Kunde selbstständig Daten nach der SOGL Datenaustausch-V 2024 an die zuständigen Stellen übermitteln, wird er diese zur besseren Koordinierung zeitgleich auch an Energie AG Business senden.

3. Mengenermittlung und Kundenpflichten bei Änderung der Erdgas- und/oder Stromabnahme

3.1 Mengenermittlung

Energie AG Business legt den Jahresverbrauchsabrechnungen, den Monatsrechnungen sowie der Schlussabrechnung die vom zuständigen VNB gemeldeten Energiewerte zugrunde. Eine Korrektur der Energiewerte ist ausschließlich durch Meldung des zuständigen VNB gemäß den geltenden Marktregeln möglich. In diesem Fall erfolgt eine Neuverrechnung auf Basis der korrigierten Werte. Erfolgt keine zeitgerechte Datenübermittlung durch den VNB, ist Energie AG Business berechtigt, eine vorläufige Abrechnung auf Basis der zuletzt vorliegenden Verbrauchsdaten, des bisherigen Verbrauchsverhaltens des Kunden oder sonstiger sachlich geeigneter und nachvollziehbarer Berechnungsgrundlagen vorzunehmen. Nach Vorliegen der endgültigen Messdaten erfolgt eine entsprechende Korrekturabrechnung. Wenn keine Messdaten vorliegen oder das Ausmaß eines Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt Energie AG Business das Ausmaß der bereitgestellten und gelieferten Energie nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist: Entweder unter Berücksichtigung des vereinbarten Fahrplanes, durch Erfassen von Messwerten einer allenfalls vorhandenen Kontrollmeseinrichtung, durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs oder durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Dabei werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt. In allen Fällen müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Richtigstellung sind auf den Ablesetermin beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.2 Vorhersehbare Änderungen

Der Kunde wird mit Energie AG Business spätestens vier Wochen vor deren Eintritt alle Umstände abstimmen, die eine nicht unerhebliche Abweichung vom vereinbarten Lastprofil zur Folge haben. Planmäßige Minder- oder Mehrbezüge, etwa infolge von Betriebsurlaubs, (Teil) Betriebsstillegungen, -erweiterungen oder -stände, Eintritt/Austritt in Energiegemeinschaften, Abschluss/Ende von Strombezugsverträgen, Errichtung/Stillegung eines Speichers, gemeinsame Energienutzung u. ä. hat der Kunde Energie AG Business rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Eintritt der Änderung schriftlich bekannt zu geben. Eine solche Meldung führt zu keiner Änderung einer allfälligen Regelung zu Strukturabweichungen oder Mehr-/Minderabnahmen, es sei denn eine Änderung wird nach der Meldung einvernehmlich festgehalten.

3.3 Unvorhersehbare Änderungen

Unplanmäßige Minder- oder Mehrbezüge, etwa infolge eines Schadensfalles oder Betriebsausfalls hat der Kunde Energie AG Business unverzüglich telefonisch und zusätzlich per Email bekannt zu geben. Sämtliche Verpflichtungen des Kunden im Zusammenhang mit der Lieferung bleiben davon unberührt, sofern es sich nicht um einen Fall von höherer Gewalt gemäß Pkt. 8 handelt. Eine solche Meldung führt zu keiner Änderung einer allfälligen Regelung zu Strukturabweichungen oder Mehr-/Minderabnahmen, es sei denn eine Änderung wird nach der Meldung einvernehmlich festgehalten.

3.4 Kostenersatz bei Strukturabweichungen vom vertraglich vereinbarten Lastprofil

Soweit im Energie-Liefervertrag ein Toleranzband in Bezug auf erhebliche Abweichungen des Strombezugs vom vertraglich vereinbarten Lastprofil („Strukturabweichungen“) vereinbart wurde, kommt folgende Regelung für derartige Strukturabweichungen des Kunden vom vertraglich vereinbarten Lastprofil (Vertragsbestandteil gemäß Anlage „Lastprofil“ des Energie-Liefervertrags) zur Anwendung:

Energie AG Businessverrechnet dem Kunden vorab während des Beobachtungszeitraums für die tatsächlich verbrauchte Menge den gemäß Energie-Liefervertrag vereinbarten Arbeitspreis (EP). Nach Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums wird, sobald sämtliche Verbrauchsdaten (bzw. deren Hochrechnung) vorliegen, die tatsächliche Verbrauchsstruktur der vertraglich vereinbarten Struktur (Lastprofil) errechnet aus der vereinbarten Struktur abzgl. bzw. zzgl. vereinbarter Toleranz in % gegenübergestellt. Dazu wird das jeweils vereinbarte Lastprofil mit dem viertelstundengewichteten durchschnittlichen EPEX SPOT Day-Ahead Preis für die Preiszone AT (12:00 Auction SDAC) im jeweiligen Lieferzeitraum in Cent/kWh bewertet und die vertraglich vereinbarte Toleranz abgezogen bzw. zugezählt. Der sohin ermittelt spezifische Preis in ct/kWh wird auf vier Nachkommastellen gerundet und bildet die jeweilige Struktur-Untergrenze (SUG) und Struktur-Obergrenze (SOG).

Der im jeweiligen Lieferzeitraum tatsächlich angefallene kundenspezifische Verbrauchsstrukturpreis (SPOT_k) wird durch Bewertung des gemessenen und (sofern für den Kunden anwendbar) synthetischen Summenlastprofils des Kunden mit dem viertelstundengewichteten durchschnittlichen EPEX SPOT Day-Ahead Preis für die Preiszone AT (12:00 Auction SDAC) im jeweiligen Lieferzeitraum in Cent/kWh ermittelt und auf vier Nachkommastellen gerundet. Liegt der im jeweiligen Lieferzeitraum tatsächliche Verbrauchsstrukturpreis (SPOT_k) zwischen der vereinbarten Struktur-Untergrenze (SUG) und Struktur-Obergrenze (SOG), kommt der vereinbarte Arbeitspreis unverändert zur Anwendung und es erfolgt keine nachträgliche Korrekturverrechnung. Für den Fall der Unter bzw. Überschreitung der vereinbarten Struktur-Untergrenze (SUG) bzw. Struktur-Obergrenze (SOG) im jeweiligen Lieferzeitraum gilt folgendes:

Unterschreitung:

Jener, die Struktur-Untergrenze (SUG) unterschreitende Preisbetrag je Beobachtungszeitraum (d. h. die Preisdifferenz zwischen Struktur-Untergrenze (SUG) und tatsächlichem Preisniveau des Ist-Lastprofil (SPOT_k)), wird dem Kunden je nach Marktpreisniveau im jeweiligen Beobachtungszeitraum gemäß folgender Formel zusätzlich zum bereits verrechneten vereinbarten Arbeitspreis (EP) verrechnet bzw. gutgeschrieben:

$$SA = -(SUG - SPOT_k - F) \cdot V / 100$$

Überschreitung:

Jene, die Struktur-Obergrenze (SOG) überschreitende Preisbetrag je Beobachtungszeitraum (d. h. die Preisdifferenz zwischen Struktur-Obergrenze (SOG) und tatsächlichem Preisniveau des Ist-Lastprofil (SPOT_k)), wird dem Kunden je nach Marktpreisniveau im jeweiligen Beobachtungszeitraum gemäß folgender Formel zusätzlich zum bereits verrechneten vereinbarten Arbeitspreis gem. Energie-Liefervertrag (EP) verrechnet bzw. gutgeschrieben:

$$SA = (SPOT_k - SOG + F) \cdot V / 100$$

Legende:

SA = aus der Strukturabweichung im jeweiligen Beobachtungszeitraum resultierende Gutschrift (falls negatives Vorzeichen) oder Lastschrift (falls positives Vorzeichen) in EUR die zusätzlich zum bereits verrechneten vereinbarten Arbeitspreis gem. Energie-Liefervertrag (EP) in Rechnung gestellt bzw. vergütet wird.

SPOT_k = nach dem kundenindividuellen gemessenen bzw. (sofern für den Kunden anwendbar) synthetischen Lastprofil viertelstundengewichtete durchschnittliche EPEX SPOT Day-Ahead Preis für die Preiszone AT (12:00 Auction SDAC) im jeweiligen Lieferzeitraum in Cent/kWh.

SUG = vereinbarte Struktur-Untergrenze je Beobachtungszeitraum in ct/kWh

SOG = vereinbarte Struktur-Obergrenze je Beobachtungszeitraum in ct/kWh

F = Handling Fee = 0,75 Cent/kWh netto

V = tatsächlich gemessener Verbrauch des Summenprofils im jeweiligen Beobachtungszeitraum in kWh (bei monatlich abgerechneten Zählpunkten: lt. gemessenem Lastprofil; bei jährlich abgerechneten Zählpunkten: lt. synthetischem Lastprofil gewichteten und je Beobachtungszeitraum aliquotierten, im Vorhinein auf ein ganzes Jahr normierten zuletzt abgerechneten Verbrauch)

Ergibt sich bei Anwendung der obigen Berechnungsformeln ein negativer Betrag (= negatives Vorzeichen) erhält der Kunde eine Gutschrift. Ergibt sich bei Anwendung der obigen Berechnungsformeln ein positiver Betrag (= positives Vorzeichen) wird eine Lastschrift erstellt, die vom Kunden zu begleichen ist. Für den Fall, dass sich nach den Berechnungsformeln bei Unter- bzw. Überschreitung der Struktur eine Gut- bzw. Lastschrift (SA) in der Höhe von bis zu EUR 20,00 ergibt, vereinbaren die Vertragsparteien, dass diese nicht zur Auszahlung gelangt.

4. Weiterversorgung nach Vertragsende, Lieferaussetzung, vorzeitige Vertragsauflösung

4.1 Weiterversorgung nach Vertragsende

Es gilt die im Energie-Liefervertrag vereinbarte Vertragsdauer. Nach Ende des Energie-Liefervertrags wird Energie AG Business für den Fall, dass

- der Energie-Liefervertrag nicht aufgrund einer vorzeitigen Auflösung endete,
 - sich der Kunde zum Zeitpunkt des Endes des Energie-Liefervertrags nicht im Zahlungsverzug befindet, und
 - der Kunde zum Zeitpunkt des Endes des Energie-Liefervertrags weder einen Wechsel seiner gesamten Zählpunkte zu einem anderen Versorger noch die Abmeldung aller Zählpunkte beim Netzbetreiber durchgeführt hat,
- die dabei ansonsten unversorgt bleibenden Zählpunkte des Kunden weiter unter Anwendung dieser ALB und nachfolgenden Bedingungen versorgen.

Strom: Der Strombezug wird nach dem kundenindividuellen gemessenen Lastprofil viertelstundengewichtet mit dem EPEX SPOT Day-Ahead Preis für die Preiszone AT (12:00 Auction SDAC) im jeweiligen Lieferzeitraum zzgl. eines aktuellen Aufschlags entsprechend der periodisch aktualisierten Preisinformation „Preisblatt für Nebenleistungen“ abgerechnet. Für Zählpunkte, bei denen vom Netzbetreiber Messwerte in Form von Tages- oder Jahreswerten übermittelt werden, wird der arithmetische Mittelwert der durchschnittlichen Spotpreise Base (EPEX SPOT Day-Ahead für die Preiszone AT (12:00 Auction SDAC), Mo. - So.: 0 - 24 Uhr) und der durchschnittlichen Spotpreise Peak (EPEX SPOT Day-Ahead für die Preiszone AT (12:00 Auction SDAC), Mo. - Fr.: 8 - 20 Uhr) des jeweiligen Lieferzeitraums zzgl. des oben genannten Aufschlags herangezogen.

Gas: Der Gasbezug wird anhand des arithmetischen Mittelwerts der für sämtliche Tage des betroffenen Beobachtungszeitraums publizierten CEGHIX-Preise in EUR/MWh (Ho), kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen, veröffentlicht von der Central European Gas Hub AG (CEGH) auf der Webseite www.cegh.at unter „Exchange Market > Market Data > AT Austria > Day Ahead Market“, zzgl. eines aktuellen Aufschlags entsprechend der periodisch aktualisierten Preisinformation „Preisblatt für Nebenleistungen“, abgerechnet.

Die Höhe des in der Preisinformation „Preisblatt für Nebenleistungen“ ersichtlichen Aufschlags beruht auf den aktuellen Ausschreibungsunterlagen der E-Control Austria für Auffangversorger der jeweiligen Energieart. Falls kein aktueller Aufschlag der E-Control Austria vorliegt, wird Energie AG Business einen marktüblichen, nicht offenbar unbilligen, Aufschlag festlegen. Die Aktualisierung der Preisinformation „Preisblatt für Nebenleistungen“ wird auf alle Fälle mit neuen Ausschreibungsunterlagen der E-Control Austria betreffend Auffangversorgung vorgenommen, spätestens jedoch zwei Jahre nach letzter Aktualisierung.

Die Weiterversorgung kann von jeder Seite mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich aufgekündigt werden. Der Kunde kann der Weiterversorgung jederzeit vor deren Beginn schriftlich widersprechen.

4.2 Lieferaussetzung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Energie AG Business berechtigt, die Lieferung durch Anweisung an den VNB zur physischen Trennung der Netzverbindung

auszusetzen. Die Kosten des Netzbetreibers für die physische Trennung und Wiederherstellung der Netzverbindung trägt dabei der Kunde, sofern den Kunden ein Verschulden trifft. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Kunde trotz zumindest zweimaliger Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils zwei Wochen gemäß § 127 Abs 3 Gaswirtschaftsgesetz (GWG) für die Erdgasversorgung bzw. § 34 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) für die elektrische Energie mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist oder verlangte Sicherheiten bzw. Vorauszahlungen nicht leistet oder in Anspruch genommene Sicherheiten nicht wieder auffüllt. Die letzte Mahnung erfolgt dabei per eingeschriebenem Brief.

4.3 Vorzeitige Vertragsauflösung

Jeder Vertragspartner kann diesen Energie-Liefervertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch nachweisliche schriftliche Verständigung auflösen, wenn über den jeweils anderen Vertragspartner oder dessen Rechtsnachfolger ein außergerichtlicher Ausgleich abgeschlossen wurde oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung verweigert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden für Energie AG Business unzumutbar wird. Darüber hinaus ist Energie AG Business berechtigt, diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch nachweisliche schriftliche Verständigung aufzulösen, sofern die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Pkt. 4.2 gegeben sind. Im Falle eines Verschuldens des Kunden kann Energie AG Business aus einer solchen Auflösung Schadenersatzansprüche geltend machen.

5. Preise/ Systemnutzungsentgelte/ Steuern, Abgaben, Gebühren Förderbeiträge, etc.

5.1 Preise

Es gelten die im Energie-Liefervertrag vereinbarten Preise. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, enthalten angegebene Energiepreise alle vorgelagerten Kosten von Energie AG Business, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt waren. (siehe dazu auch Pkt. 5.2 und 5.3)

5.2 Systemnutzungsentgelte

Nicht in den Preisen enthalten sind alle Arten von Systemnutzungsentgelten (Netznutzungs-, Netzbereitstellungs- und Netzverlustentgelt, Systemdienstleistungsentgelt, Netzzutrittsentgelt, Messpreis, etc.), ab dem Übergabepunkt und allfällige darauf entfallende oder mit diesen einzuhebenden Steuern, Gebühren, Abgaben, Förderungen oder Beiträge jeder Art. Dies gilt auch für allfällige netzseitige Leistungsüberschreitungen.

5.3 Steuern, Abgaben, Gebühren, etc.

Sofern vertraglich nicht explizit vereinbart, enthalten die Preise keine Steuern, Gebühren und Abgaben (insbesondere keine Umsatzsteuer, Erdgas- bzw. Elektrizitätsabgaben), keine allfälligen Mehrkosten aufgrund der Marktpreiszonentrennung, kein Mehraufwand aus der verpflichtenden Abnahme von Ökostrom und Herkunftsnachweisen gemäß Ökostromgesetz (siehe Pkt. 5.4), Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß Erneuerbaren-Förderpauschale-Verordnung, sowie keine Regelerneuerungumlage und kein Clearing-Entgelt. Soweit Energie AG Business zur Einhebung bzw. Abführung von Steuern und Abgaben bzw. der Regelerneuerungumlage und des Clearing-Entgelts für die gegenständliche Belieferung verpflichtet ist, wird diese dem Kunden in der jeweiligen Höhe weiterverrechnet.

5.3a. Weitergabe finanzieller Belastungen hoheitlicher Natur

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche unmittelbar und/oder mittelbar mit der Energielieferung zusammenhängende öffentliche und/oder nicht öffentliche Belastungen des Energielieferanten, die die Energielieferung an den Kunden verteuern oder zu Belastungen für Energie AG Business nach der Energielieferung an den Kunden führen, zu tragen und an Energie AG Business zu bezahlen. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für die Fälle, dass dem Energielieferanten durch die Änderung von bzw. durch neu entstehende Normen, Regeln und/oder sonstige Umstände zusätzliche Kosten bzw. Aufwendungen in mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit der Energielieferung entstehen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Energielieferanten nicht vorhersehbar und deshalb auch nicht

kalkulierbar waren. Sollten insbesondere staatliche bzw. behördliche Steuern, Gebühren, Abgaben, Förderungen oder Beiträge, die im Zusammenhang mit dem Bezug bzw. der Lieferung von Erdgas oder elektrischer Energie stehen, eingeführt oder in ihrer Höhe geändert werden, so hat Energie AG Business das Recht und die Pflicht, die Preise im entsprechenden Ausmaß zu ändern. Sofern derartige Steuern, Gebühren, Abgaben, Förderungen oder Beiträge nicht zwingend von Energie AG Business einzuheben sind, hat der Kunde diese selbst zu begleichen. Klargestellt wird, dass unter diesen zu tragenden zusätzlichen Kosten insbesondere auch sämtliche Kosten von staatlich initiierten Belastungen wie ua Steuern, Abgaben, Förderungen, Beiträge, Zwangs- und Marktlenkungsmaßnahmen, Sondermaßnahmen aufgrund von außergewöhnlichen Situationen wie kriegerische Auseinandersetzungen, etc.) im Zusammenhang mit politischen und/oder militärischen Konflikten (wie z.B. der Konflikt zwischen Russland und der Ukraine) entstehen. Bei Wegfall solcher zusätzlichen Kosten ist Energie AG Business verpflichtet, diesen Umstand zu berücksichtigen.

5.4 Mehraufwand – Herkunftsnachweise für Ökostrom (Ökostromzuschlag)

Im angeführten Energiepreis ist der Mehraufwand für die von der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) dem Lieferanten anteilig für den Kunden zugewiesenen Herkunftsnachweise gemäß § 37 Abs 1 Z 3 i.V.m. § 40 Abs 1 Ökostromgesetz 2012 (Ökostromzuschlag) nicht enthalten. Energie AG Business ist gemäß § 40 Abs 1 Ökostromgesetz 2012 verpflichtet, die seitens OeMAG zugewiesenen Herkunftsnachweise zu dem jährlich behördlich verordneten Preis gemäß § 10 Abs 8 und Abs 12 Ökostromgesetz 2012 abzunehmen. Energie AG Business wird dem Kunden zusätzlich zum vereinbarten Energiepreis als Ökostromzuschlag für die verpflichtende Abnahme der Herkunftsnachweise den jeweiligen jährlich verordneten Preis gemäß § 10 Abs 8 und Abs 12 Ökostromgesetz 2012 verrechnen. Der entsprechende Ökostromzuschlag wird für die gesamte von Energie AG Business an den Kunden gelieferte Menge an elektrischer Energie zusätzlich zum Energiepreis in EUR/MWh verrechnet und berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Ökostromzuschlag} = \text{PreisHKN} \times \text{QuoteHKN}$$

PreisHKN Behördlich verordneter Preis, den jeder Stromlieferant für die von der Ökostromabwicklungsstelle zugewiesenen Herkunftsnachweise im jeweiligen Kalenderjahr zu bezahlen hat.

QuoteHKN Prognostizierte Menge an zuzuweisenden Herkunftsnachweisen für Kleinwasserkraft und sonstigen Ökostrom im jeweiligen Kalenderjahr in Relation zur ebenfalls prognostizierten gesamten in Österreich an Endkunden abgegebenen Menge an elektrischer Energie für das jeweilige Lieferjahr.

Derzeit wird der Prognosewert „Menge der zuzuweisenden Herkunftsnachweise für Kleinwasserkraft und sonstigen Ökostrom“ von E-Control Austria jährlich mittels Gutachten festgelegt und dem Fachverband „Österreichs Energie“ zur Verteilung an dessen Mitglieder übermittelt. Bis auf weiteres dient daher dieser jeweils bekannt gegebene Wert als Berechnungsgrundlage.

Als Prognosewert „gesamte in Österreich an Endkunden abgegebene Menge an elektrischer Energie“ wird der von E-Control Austria auf deren Homepage jeweils zuletzt publizierte Jahreswert in den Jahresreihen der Betriebsstatistik für Elektrizität im öffentlichen Netz „Jährliche Bilanz elektrischer Energie“ (Tabelle „Verwendung elektrischer Energie in Österreich“, Spalte „Endverbraucher“) herangezogen und für die folgenden Kalenderjahre eine jährliche Steigerung um 1 % angenommen. Sollten die tatsächlichen im Nachhinein festliegenden Werte von den prognostizierten Werten abweichen, so erfolgt keine nachträgliche Korrekturverrechnung.

6. Rechnungslegung und Bezahlung

6.1 Rechnungen

Sind intelligente Messgeräte installiert haben Kunden das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung oder einer Jahresrechnung. Sollte der Kunde bei Abschluss des Energie-Liefervertrags keine Jahresrechnung verlan-

gen, gilt für intelligente Messpunkte/Zählpunkte als Ausgangslage die Monatsrechnung vereinbart.

6.2 Teilbeträge und Jahresabrechnung:

Bei Jahresrechnungen erfolgt die Rechnungslegung durch unterjährige Teilbetragsrechnungen und eine Jahresabrechnung. Die Höhe der Teilbeträge ergibt sich aus den voraussichtlichen Jahresenergiekosten der einzelnen Kundenanlagen. Die Jahresabrechnung erfolgt nach der Übermittlung des Jahresenergieverbrauchs durch den VNB. Ergeben sich dabei aus den geleisteten Teilzahlungen überschüssige Beträge, werden diese dem Kunden ausbezahlt oder auf die nächste Teilbetragsrechnung gutgeschrieben.

6.3 Rechnungslegung

Die Systemnutzungsentgelte werden bei Inanspruchnahme des Vorleistungsmodells bis auf Widerruf durch Energie AG Business im Zuge der vertragsgegenständlichen Rechnungslegung in der jeweils konkret anfallenden Höhe weiterverrechnet. Erteilte SEPA-Lastschriftmandate können auch hierfür herangezogen werden.

6.4 Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch

Wünscht der Kunde eine Zwischenabrechnung auf Basis eines von ihm bekanntgegebenen Zählerstandes, so hat er Energie AG Business die dadurch verursachten Kosten lt. Preisinformation „Preisblatt für Nebenleistungen“ zu ersetzen. Einmal jährlich wird eine solche Zwischenabrechnung kostenlos gewährt.

6.5 Mehr-/Minderabnahme und Leistungsüberschreitungen

Für vertragliche Fixpreise kommt, soweit dazu im Energie-Liefervertrag ein Mengenkorridor festgehalten wurde, folgende Regelung für Abweichungen des Kunden von der Vertragsmenge (vereinbarte Menge Energie gemäß Anlagenliste des Energie-Liefervertrags) zur Anwendung: Energie AG Business verrechnet dem Kunden vorab während des Beobachtungszeitraums für die tatsächlich verbrauchte Menge (V) den gemäß Energie-Liefervertrag vereinbarten Arbeitspreis (EP).

Nach Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums wird, sobald sämtliche Verbrauchsdaten (bzw. deren Hochrechnung) vorliegen, die tatsächlich verbrauchte Menge (V) den vertraglich vereinbarten Mengengrenzen (Unter- oder Obergrenze (UG oder OG) errechnet aus der Vertragsmenge abzgl. bzw. zzgl. vereinbarter Mengentoleranz) gegenübergestellt. Liegt die im jeweiligen Lieferzeitraum verbrauchte Menge (V) zwischen der vereinbarten Mengen-Untergrenze (UG) und Mengen-Obergrenze (OG), kommt der vereinbarte Arbeitspreis unverändert zur Anwendung und es erfolgt keine nachträgliche Korrekturverrechnung. Für den Fall der Unter- bzw. Überschreitung der vereinbarten Mengen-Untergrenze (UG) bzw. Mengen-Obergrenze (OG) im jeweiligen Lieferzeitraum gilt folgendes:

Unterschreitung:

Jene, die Mengen-Untergrenze (UG) unterschreitende Menge je Beobachtungszeitraum (d. h. die Menge zwischen Mengen-Untergrenze (UG) und tatsächlichem Verbrauch (V)), wird dem Kunden je nach Marktpreisniveau im jeweiligen Beobachtungszeitraum gemäß folgender Formel zusätzlich zum bereits verrechneten vereinbarten Arbeitspreis (EP) verrechnet bzw. gutgeschrieben:

$$\text{Strom: MA} = -(\text{SPOT}_k - \text{EP} - \text{F}) * (\text{UG} - \text{V}) / 100$$

$$\text{Erdgas: MA} = -(\text{CEGHIX}_{\text{AVG (LZ)}} * (1 - \text{S}) - \text{EP} + \text{F}) * (\text{UG} - \text{V}) / 100$$

Überschreitung:

Jene, die Mengen-Obergrenze (OG) überschreitende Menge je Beobachtungszeitraum (d. h. die Menge zwischen Mengen-Obergrenze (OG) und tatsächlichem Verbrauch (V)), wird dem Kunden je nach Marktpreisniveau im jeweiligen Beobachtungszeitraum gemäß folgender Formel zusätzlich zum bereits verrechneten vereinbarten Arbeitspreis gem. Energie-Liefervertrag (EP) verrechnet bzw. gutgeschrieben:

$$\text{Strom: MA} = (\text{SPOT}_k - \text{EP} + \text{F}) * (\text{V} - \text{OG}) / 100$$

$$\text{Erdgas: MA} = (\text{CEGHIX}_{\text{AVG (LZ)}} * (1 + \text{S}) - \text{EP} + \text{F}) * (\text{V} - \text{OG}) / 100$$

Legende:

MA = aus der Mengenabweichung im jeweiligen Beobachtungszeitraum resultierende Gutschrift (falls negatives Vorzeichen) oder Lastschrift (falls positives Vorzeichen) in EUR die zusätzlich zum bereits verrechneten vereinbarten Arbeitspreis gem. Energie-Liefervertrag (EP) in Rechnung gestellt bzw. vergütet wird.

SPOT_k = nach dem kundenindividuellen gemessenen bzw. (sofern für den Kunden anwendbar) synthetischen Lastprofil viertelstundengewichtete durchschnittliche EPEX SPOT Day-Ahead Preis für die Preiszone AT (12:00 Auction SDAC) im jeweiligen Lieferzeitraum in Cent/kWh.

CEGHIX_{AVG (LZ)} = Arithmetischer Mittelwert der für sämtliche Tage des betroffenen Beobachtungszeitraums publizierten CEGHIX-Preise in EUR/MWh (Ho), kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen, veröffentlicht von der Central European Gas Hub AG (CEGH) auf der Webseite www.cegh.at unter „Exchange Market > Market Data > AT Austria > Day Ahead Market“.

EP = vereinbarter Arbeitspreis gem. Energie-Liefervertrag. Sofern dessen Bepreisung auf Marktgebiet DE basiert, gilt der Arbeitspreis zzgl. der im jeweiligen Beobachtungszeitraum dem Kunden mengengewichtet durchschnittlich verrechneten Mehraufwände gem. Energie-Liefervertrag als vereinbart.

UG = vereinbarte Mengen-Untergrenze je Beobachtungszeitraum in kWh

OG = vereinbarte Mengen-Obergrenze je Beobachtungszeitraum in kWh

S = Strukturabweichungsrisiko = 10% (relevant nur bei Erdgas)

F = Handling Fee = 0,75 Cent/kWh netto

V = Menge tatsächlich verbrauchter Energie im jeweiligen Beobachtungszeitraum in kWh (bei monatlich abgerechneten Zählpunkten: lt. gemessenem Lastprofil; bei jährlich abgerechneten Zählpunkten: lt. synthetischem Lastprofil gewichtet und je Beobachtungszeitraum aliquotiert, im Vorhinein auf ein ganzes Jahr normierten zuletzt abgerechneten Verbrauch)

Ergibt sich bei Anwendung der obigen Berechnungsformeln ein negativer Betrag (= negatives Vorzeichen) erhält der Kunde eine Gutschrift. Ergibt sich bei Anwendung der obigen Berechnungsformeln ein positiver Betrag (= positives Vorzeichen) wird eine Lastschrift erstellt, die vom Kunden zu begleichen ist.

Für den Fall, dass sich nach den Berechnungsformeln bei Unter- bzw. Überschreitung der Vertragsmenge eine Gut- bzw. Lastschrift (MA) in der Höhe von bis zu EUR 20,00 ergibt, vereinbaren die Vertragsparteien, dass diese nicht zur Auszahlung gelangt bzw. nicht in Rechnung gestellt wird (Bagatelgrenze).

6.6 Abweichende Abrechnungszeiträume

Energie AG Business hat das Recht, nach vorheriger Information des Kunden die Akontierungs- und Abrechnungszeiträume bei allfälligen Umstellungen ihres Abrechnungssystems anzupassen.

6.7 Fälligkeit, Widmungen

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum spesenfrei und ohne Abzug auf dem Konto der Energie AG Business fällig. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

6.8 Aufrechnung mit Gegenansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von Energie AG Business sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

6.9 Verzugszinsen und Mahnspesen

Bei Zahlungsverzug ist Energie AG Business berechtigt, Verzugszinsen lt. § 456 UGB oder einer an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Regelung zu verrechnen. In einem solchen Fall ist Energie AG Business weiters berechtigt, Zinseszinsen in dieser Höhe zu verrechnen. Darüber hinaus fällt der Pauschalbetrag des § 458 UGB an und sind die Mahnspesen lt. Preisinformation „Preisblatt für Nebenleistungen“ von Energie AG Business sowie etwaige zusätzlich notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem jeweiligen Rechtsanwaltstarif ergebenden Höhe verrechnet.

6.10 Rechnungsbeanstandungen

Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von einem Monat ab Rechnungsdatum geltend zu machen. Rechnungsbeanstandungen durch den Kunden, aus welchen Gründen auch immer, entbinden diesen nicht von der Pflicht zur vorläufigen, termingerechten Bezahlung der gelegten Rechnung in voller Höhe, ausgenommen bei offensichtlichem Irrtum. Allfällige Fehler in der Rechnung werden nach Klarstellung mit der folgenden Rechnung ausgeglichen. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss Energie AG Business den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre ab Ausstellungsdatum der Rechnung beschränkt.

6.11 Rechnungsinhalt

Entsprechend § 42 Abs 6 EIWG gelten für Verträge zur Lieferung von elektrischer Energie abweichend von § 42 Abs 1 bis 5 EIWG folgende Rechnungsinhalte als vereinbart: Rechnungen für Lieferung, Abnahme und Netznutzung werden verständlich gestaltet. Für Erläuterungen steht der zuständige Kundenberater zur Verfügung. Auf der Rechnung werden folgende Informationen angeführt:

1. die Zählerstände oder Energiewerte, die für die Abrechnung herangezogen wurden, wobei hinsichtlich der Art der Energiewertermittlung anzugeben ist, ob eine Zählerablesung durch den Netzbetreiber, eine Selbstablesung durch die Endkundin oder den Endkunden, eine Fernablesung oder eine rechnerische Ermittlung von Energiewerten vorgenommen wurde,
2. Name und Anschrift des Unternehmens, einschließlich Kunden-Hotline, E-Mail-Adresse,
3. aktuell gültiger Energiepreis,
4. die Zählpunktbezeichnungen sowie gegebenenfalls das zugeordnete standardisierte Lastprofil,
5. der Abrechnungszeitraum,
6. die Fälligkeit.

7. Sicherheiten

Energie AG Business ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn folgende Situationen beim Kunden eintreten:

- ein außergerichtlicher Ausgleich abgeschlossen wurde;
- ein Insolvenzverfahren, ein Restrukturierungsverfahren oder ein Exekutionsverfahren eröffnet oder bewilligt oder ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde;
- ein Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung abgewiesen wurde;
- ein Verzug mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung des Energie-Liefervertrags vorliegt;
- aus einem früheren Vertragsverhältnis mit Energie AG Business fällige Zahlungsverpflichtungen offen sind;
- die Bonität sich seit Vertragsabschluss verschlechtert hat.

Der Kunde ist verpflichtet, die Sicherheit in Höhe von vier durchschnittlichen Monatsverbräuchen binnen fünf Banktagen nach Aufforderung durch Energie AG Business auf das ihm genannte Konto zu leisten bzw. als Bankgarantie im Original an Energie AG Business zu übergeben. Die Sicherheit wird im Falle der Nichtbezahlung einer Energierechnung sowie im Insolvenzfall verwertet und ist stets auf der ursprünglichen Höhe zu halten. Nach Ablauf des Vertrages oder Wegfall der sicherungsbegründenden Umstände wird die Sicherheit freigegeben oder mit bestehenden Forderungen kompensiert. Hinterlegte Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst. Bankgarantien haben folgende Eigenschaften aufzuweisen:

- Ausstellerin: Eine Bank mit Hauptsitz in Österreich.
- Begünstigte: Energie AG Oberösterreich Businesskunden GmbH.
- Zweck: Sicherstellung aller Ansprüche, die der Energie AG Oberösterreich Businesskunden GmbH aus oder im Zusammenhang des genau zu bezeichnenden Energie-Liefervertrages gegen den Kunden zustehen, inklusive Ansprüche gemäß §§ 21 und 22 IO.
- Höhe: Kosten von mindestens vier durchschnittlichen Monatsverbräuchen.
- Abrufbar: Auf erste Aufforderung, unter Verzicht jedweder Einrede oder Einwendung, sowie ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses.
- Dauer: Bis mindestens ein Jahr nach Ende des Vertrags.

8. Zufall und Höhere Gewalt

Die Verpflichtung zur Lieferung entfällt, soweit Energie AG Business an der Lieferung von Erdgas und/oder elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist oder sonstige Hindernisse außerhalb der Sphäre von Energie AG Business vorliegen (beispielsweise Hindernisse, die in der Sphäre des VNB liegen). Als Umstände höherer Gewalt gelten Ereignisse, die unabhängig vom Willen des betroffenen Vertragspartners eintreten und dadurch die Erfüllung dieses Energie-Liefervertrages ganz oder teilweise unmöglich machen, wie insbesondere gesetzliche oder behördliche Verfügungen, Naturkatastrophen, Krieg (z.B. Konflikt zwischen Russland und der Ukraine) und kriegsähnliche Ereignisse, terroristische Anschläge, Blockaden und Streiks.

9. Loyalitätsklausel

Die Vertragspartner werden den Energie-Liefervertrag loyal erfüllen und auch in sonstigen Handlungen die Interessen des anderen Vertragspartners gebührend berücksichtigen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen. Sie verpflichten sich weiters zur gegenseitigen Unterstützung bei allen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Energie-Liefervertrages notwendigen Aktivitäten, insbesondere gegenüber Dritten.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Energie-Liefervertrages rechtlich unwirksam oder undurchsetzbar sein bzw. werden, hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Energie-Liefervertrages keinen Einfluss. Die Vertragspartner werden sich bemühen, die unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch solche zu ersetzen, die wirksam und durchsetzbar sind und die dem wirtschaftlichen Ergebnis der ursprünglichen Regelungen möglichst nahekommen.

11. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen ALB und/oder dem Energie-Liefervertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der ALB und des Vertrages. Als Gerichtsstand wird das für Linz sachlich zuständige Gericht vereinbart.

12. Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle einer Rechtsnachfolge die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu überbinden und den Vertragspartner davon umgehend zu informieren. Energie AG Business hat jedoch das Recht, eine Abänderung oder Beendigung des Energie-Liefervertrages zu verlangen, wenn sie begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Nachfolgers des Kunden hat oder sonstige begründete Interessen des Energie AG Business einem Übergang entgegenstehen.

13. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden den Energie-Liefervertrag und alle damit in Zusammenhang stehenden Informationen vertraulich behandeln. Eine Weitergabe von Vertragsinformationen an Dritte kann nur im Einvernehmen der Vertragspartner erfolgen, es sei denn, es besteht dazu eine gesetzliche Verpflichtung oder die Weitergabe ist in einem Rechtsstreit erforderlich. In diesem Fall wird der betroffene Vertragspartner umgehend den anderen Vertragspartner informieren und die Informationsweitergabe auf das gesetzlich erforderliche Mindestmaß beschränken. Weiters hat Energie AG Business das Recht, Kunden als Referenzkunden iSd § 85 BVergG bei Vergabeverfahren zu nennen. Soweit es zur Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich ist, dürfen Informationen an Erfüllungsgehilfen weitergegeben werden. In diesem Fall übertragen die Vertragspartner die Vertraulichkeitspflicht auf ihre Erfüllungsgehilfen, wodurch diese die erhaltenen Informationen ebenso vertraulich zu behandeln haben.

14. Schriftform, elektronische Kommunikation und Zugangsregelung

Änderungen des Energie-Liefervertrages bedürfen der Schriftform; auch die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform. Sollten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages Nebenabreden bestehen sind diese schriftlich oder per E-Mail zu dokumentieren. Beim Neuausschluss von Energie-Lieferverträgen gilt die elektronische Kommunikation als vereinbart. Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation bzw. eine erteilte Zustimmung kann vom Kunden oder von Energie AG Business jederzeit widerrufen werden; in diesem Fall erfolgt die weitere Kommunikation in Papierform.

Bei vereinbarter elektronischer Kommunikation können Vertragsbedingungen, Vertragsänderungen, Preisblätter, Informationen sowie Rechnungen von Energie AG Business elektronisch übermittelt werden, grundsätzlich per E-Mail bzw. zusätzlich oder nach gesonderter Mitteilung über das Web-Portal. Bei elektronischer Übermittlung vertragsrelevanter Inhalte wird der Kunde hierauf klar und deutlich hingewiesen.

Vertragserklärungen des Kunden können von diesem über die von Energie AG Business zum Abschluss von Verträgen bzw. zur Abgabe von Vertragserklärungen zur Verfügung gestellten Kommunikationskanäle abgegeben werden (z.B. Brief, Website, E-Mail, Kundenportal). Erklärungen von Energie AG Business gelten dem Kunden als zugegangen, wenn sie bei vereinbarter elektronischer Kommunikation an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt oder in dem vereinbarten Web-Portal bereitgestellt werden. Dies gilt jeweils auch dann, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse oder Postanschrift nicht bekannt gegeben hat. Ist eine elektronische Übermittlung nicht möglich, insbesondere bei Unzustellbarkeit von E-Mails, ist Energie AG Business berechtigt, Erklärungen ersatzweise an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift zu übermitteln. Bei nicht vereinbarter elektronischer Kommunikation gelten Erklärungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift abgesendet werden.

15. Haftung

Energie AG Business haftet bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität und sonstigen Schädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Personenschäden besteht die Haftung schon bei leichter Fahrlässigkeit. Für Folgeschäden und entgangenen Gewinn haftet Energie AG Business in keinem Fall. Hinsichtlich des Transports ab dem Übergabepunkt ist der Kunde Vertragspartner des VNB und hat sich ausschließlich bei diesem wegen allfälliger Störungen bzw. Schäden zu regressieren. Der VNB ist nicht Erfüllungsgehilfe von Energie AG Business. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Energie AG Business keine beratende Funktion im Zusammenhang mit der Energiebeschaffung durch den Kunden auf Basis des Energie-Liefervertrages ausübt. Eine Haftung für Verluste, Schäden und/oder Kosten und Aufwendungen, die dem Kunden entstehen, wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Datenschutz

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf www.energieag.at/datenschutz